

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang

Luckenwalde, 23. Mai 2013

Nr. 17

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse der 32. ordentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Mai 2013 .....	2
Vorlagennummer: 4-1537/13-V .....	2
Richtlinie zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming ...	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen .....	11
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>13</b>
Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming .....	13

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,  
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 32. ordentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des  
Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Mai 2013**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 4-1537/13-V**

Richtlinie zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming

Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich im ersten Quartal ein Bericht über die ausgereichten Mittel vorgelegt.

**Richtlinie zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie  
im Landkreis Teltow-Fläming****Präambel**

Kinder und deren Familien sind unsere Zukunft. Deshalb ist deren gesundes und sicheres Zusammenleben eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Gesetzgeber sieht die Familie als wichtigen Sozialisationsort für Kinder und Jugendliche an. In dem Maße, wie sich die Herausforderungen für Familien verändern, muss sich auch zeitgemäße Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie immer wieder neu am Unterstützungsbedarf von Familien orientieren. Durch die präventive, Familien in all ihren Lebensphasen und -situationen begleitende und unterstützende Arbeit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Stärkung der Familien geleistet.

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie hat eine große Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die zentrale Verpflichtung zur Sicherstellung der Eltern- und Familienbildung liegt beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Danach hat dieser die Gesamt- und Planungsverantwortung inne und muss gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch die Soll-Leistungen nach § 16 SGB VIII.

**1. Allgemeine Fördergrundsätze****Rechtsgrundlagen**

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII. Sie ist ein eigenständiger Bereich der Jugendhilfe, der mit den anderen Aufgaben und Handlungsfeldern verbunden ist.

(Werdenden) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sind nach § 16 SGB VIII ausreichende und bedarfsgerechte Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten. Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wird durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt. Insbesondere bei der gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen kommen die Angebote den Familien zur Hilfe.

Ziel des § 16 SGB VIII ist es, Familien frühzeitig in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Der Landkreis Teltow-Fläming kooperiert dazu u.a. mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Als Leistungen werden in § 16 SGB VIII folgende Angebotsformen beschrieben:

- Familienbildung,
- Allgemeine Beratung,
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung,
- Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter (Frühe Förderung und Frühe Hilfen) und
- das Betreuungsgeld für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren.

Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie lassen sich durch folgende fachlich-inhaltliche Voraussetzungen näher beschreiben. Die Angebote:

- sind bedürfnis- und interessenorientiert,
- sind ganzheitlich und systemisch ausgerichtet,
- sehen Familie als Sozialisationsstation und –instanz,
- berücksichtigen die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien,
- gehen auf Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien ein,
- nutzen die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe.

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist u.a. durch die nachfolgenden Leistungen mit den jeweiligen Angebotsformen möglich:

<b>Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung</b>	<b>Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung</b>	<b>Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Elternversammlungen</li><li>• Projekte</li><li>• Workshops</li><li>• Aktionstage</li><li>• Ausflüge, z.B. über das Wochenende</li><li>• gemeinsame Aktivitäten</li><li>• Seminare usw.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• individuelles Gespräch</li><li>• Beratung im Gruppenkontext</li><li>• Informationsveranstaltungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beratung</li><li>• Hilfe (z.B. Information über und Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme)</li></ul>

## Themen der inhaltlichen Arbeit

Für (werdende) Mütter und Väter sowie andere Erziehungsberechtigte gibt es zahlreiche Angebote, die Basiswissen zur Erziehung von Kindern vermitteln, wie z.B. Vorbereitungskurse der Krankenkasse, Kurse unterschiedlicher Anbieter (z.B. Pekip, Starke Eltern - Starke Kinder), Angebote des Netzwerkes Gesunde Kinder, Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen und der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Teltow-Fläming.

Zum Basiswissen für die Erziehung gehören u.a. die folgenden Themen:

- Schwangerschaft und Geburt,
- Förderung der kindlichen Entwicklung,
- Kompetenzerwerb für die selbständige Lebens- und Haushaltsführung,
- Freizeitgestaltung, Kreativität, musisches Gestalten,
- Medienkompetenz und
- Interkulturelle Bildung.

Durch diese Richtlinie werden vorrangig Angebote gefördert, die sich mit der Verbesserung der Erziehungsverantwortung und der Erziehungskompetenz beschäftigen. Inhalte können sein:

- Achtsamkeit und Feinfühligkeit für das Kind,
- Bindung zum Kind,
- Gewaltfreie Konfliktlösung,
- Übergang von der Einzel-/ Paarsituation zur Familie,
- Prävention von Überforderung und Überlastung,
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft [Kindertagesstätte (Kita), Tagespflegeperson (TPP), Schule etc.] und
- Befähigung zur Mitarbeit in Einrichtungen (Kita, Tagespflege, Schule etc.).

Im Rahmen der Sekundärprävention sind insbesondere Familien mit besonderen Bedürfnissen (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern) auch im Bereich Basiswissen zur Erziehung anzusprechen und für die Angebote zu gewinnen, so dass sie dadurch in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und unterstützt werden können.

Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind für alle (werdenden) Eltern, Erziehungsberechtigte und junge Menschen zugänglich. Alle Angebote sind für jeden (entsprechend § 16 SGB VIII) offen.

## **Förderstruktur**

Durch diese Richtlinie werden Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Auf- und Ausbau von Familienzentren, die ebenso Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie vorhalten, im Landkreis Teltow-Fläming gefördert.

## **Zuwendungszweck**

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie i. S. § 16 SGB VIII. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Sach- und Personalkosten für einzelne Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage sowie der Auf- und Ausbau von Familienzentren (incl. deren Angebote nach § 16 SGB VIII). Beide Förderbereiche beziehen sich auf die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming.

Der konkrete Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem 2. Kapitel dieser Richtlinie.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind und
- von der Volkshochschule angeboten werden.

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Träger der freien Jugendhilfe, die nach den §§ 72a, 74 und 75 SGB VIII geeignet sind,
- b) Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow – Fläming,
- c) qualifizierte Einzelpersonen (nur für den Förderbereich Punkt 2.1 dieser Richtlinie), die in Anlehnung an die §§ 72a, 74 und 75 SGB VIII zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie geeignet sind.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an (werdende) Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und an junge Menschen richten, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.

Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe ist die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an Gemeinden (AN-BestG) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den jeweiligen Förderbereichen des 2. Kapitels dieser Richtlinie.

### **Antragsverfahren**

Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung ist spätestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn (für einzelne Maßnahmen und Angebote) bzw. bis spätestens 31.10. des Vorjahres (für die Förderung von Familienzentren) beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming einzureichen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage 1 dieser Richtlinie) zu verwenden.

Dem Antrag sind

- ein Sachbericht des Vorjahres (Anlage 7 dieser Richtlinie) und
- ein Konzept zum Angebot (Anlage 5 dieser Richtlinie) bzw. ein Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums (Anlage 6 dieser Richtlinie).

beizufügen.

Bei mehreren Anträgen wird in Anlehnung an § 74 IV SGB VIII über die Bewilligung entschieden. Bei sonst gleichen Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. Die Maßnahmen sind in angemessener Anzahl in allen Sozialräumen des Landkreises Teltow-Fläming anzubieten.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf schriftlichen Antrag durch den Landkreis Teltow-Fläming zugelassen werden.

### **Bewilligungsverfahren**

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-G) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und finden dementsprechend Anwendung.

### **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und entsprechend der Festlegungen im Bescheid. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (entsprechend Nr. 7 der VV zu § 44 I LHO des Landes Brandenburg).

### **Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblätter gemäß VV-LHO ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Landkreis Teltow-Fläming nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis Teltow-Fläming das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

## **Zu beachtende Vorschriften**

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming zulässig. Weiter wird hiermit auf die Mitteilungspflichten gemäß ANBest-P und ANBest-G hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## **2. Förderbereiche**

### **2.1 Förderung von einzelnen Angeboten**

#### **2.1.1 Nutzergruppen**

Die zu fördernden Angebote müssen sich grundsätzlich an (werdende) Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und an junge Menschen richten, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben. Durch geeignete Vorbereitung, Methodik und Didaktik sollen insbesondere Familien angesprochen und erreicht werden, die aufgrund besonderer Bedürfnisse (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern) bislang durch andere Angebote nicht erreicht wurden.

#### **2.1.2 Fachliche Aspekte**

Um § 79a SGB VIII hinreichend Rechnung zu tragen, sind fachliche Aspekte für die Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zur Qualitätsentwicklung und –sicherung entwickelt worden (siehe Anlage 9 im Anhang).

### **2.2 Besondere Fördergrundsätze**

#### **2.2.1 Gegenstand und Ziel der Förderung**

Gefördert werden die Sach- und Personalkosten für einzelne Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming entsprechend der allgemeinen Fördergrundsätze dieser Richtlinie.

#### **2.2.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000,00 EURO je Projekt gewährt.

Für die Förderung von Erstbeschaffungsmaterial gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

Gefördert werden:

- Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- Sachkosten, z.B. Raummiete, Fachliteratur und Medien, Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.), Verwaltungskosten, Verbrauchsmaterial, Erstbeschaffungsmaterial bis zu einem Anschaffungswert von 150,00 EURO.

Nicht gefördert werden:

- die Anschaffung von Mobiliar und
- die Anschaffung von technischen Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 EURO.

## **2.3 Förderung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren**

### **2.3.1 Familienzentren**

Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII werden im Landkreis Teltow-Fläming Familienzentren geschaffen. Freie Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme können Träger von Familienzentren werden. Diese Familienzentren sind Treffpunkte für die Menschen des Sozialraums: z.B. Kinder, Jugendliche sowie (werdende) Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Sie bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten.

Kompetente AnsprechpartnerInnen, denen die Infrastruktur vor Ort bekannt ist, organisieren Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Bei Bedarf können im Familienzentrum Familien beraten, unterstützt und an andere Helferinnen vermittelt werden. Langfristig sollen Familienzentren in jedem Sozialraum entstehen.

### **2.3.2 Nutzergruppen**

Durch geeignete Vorbereitung, Methodik und Didaktik sollen insbesondere Familien mit besonderen Bedürfnissen (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern) erreicht werden, die durch andere Angebote nicht hinreichend angesprochen werden.

### **2.3.3 Fachliche Aspekte**

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt den Aufbau von Familienzentren und deren Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Um § 79a SGB VIII hinreichend Rechnung zu tragen, sind fachliche Aspekte zur Arbeit eines Familienzentrums zur Qualitätsentwicklung und –sicherung entwickelt worden (siehe Anlage 10 im Anhang).

## **2.4 Besondere Fördergrundsätze**

### **2.4.1 Gegenstand und Ziel der Förderung**

Die Zuwendungen werden zum Aufbau von Familienzentren gewährt. Dabei gilt es, die Familienzentren so zu gestalten und zu entwickeln, dass u.a. Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie für die Familien vor Ort im Sozialraum entwickelt und geschaffen werden können.



**2.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die Schaffung oder den Ausbau eines Familienzentrums erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

**2.4.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 25.000,00 EURO je Familienzentrum gewährt.

Gefördert werden:

- Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- Sachkosten, z.B.:
  - technisches Equipment zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes / Büros,
  - Fachliteratur und Medien,
  - Verbrauchsmaterial,
  - Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.),
  - Verwaltungskosten,
  - Verbrauchs- und Erstbeschaffungsmaterial sowie
  - Aufwendungen, die notwendig sind, um die Angebote für alle Familien, insbesondere für sozial belastete Familien zugänglich zu machen (Schaffung von aufsuchenden Strukturen, die die Komm-Struktur des Familienzentrums unterstützen.

Nicht gefördert werden:

- bauliche Maßnahmen
- Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und
- Renovierungsarbeiten.

Für die Förderung des technischen Equipments sowie der Ausstattung eines Arbeitsplatzes / Büros gilt eine Zweckbindungsfrist, die in der Regel 10 Jahre beträgt.

**3. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 4-1531/13-V**

Vorschlagsliste für die Jugendschöffen der Amtsgerichtsbezirke Zossen und Luckenwalde

Luckenwalde, 22. Mai 2013

Im Auftrag

Gurske  
Erste Beigeordnete

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste  
zur Wahl Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen****Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des  
Landkreises Teltow-Fläming für die Amtszeit vom 01.01.2014 - 31.12.2018 in den  
Schöffengerichten der Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen und den Strafkammern  
des Landgerichts Potsdam**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming hat in der Sitzung am 15.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für das Landgericht Potsdam und der Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**27.05.-02.06.2013**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten:

Kreisverwaltung Teltow-Fläming (Schaukasten Foyer)  
und im Raum A7-1-03

Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde

zu den folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag und Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort angeben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe nachstehenden Textauszug) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Luckenwalde, 16.05.2012

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

**Text der §§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)****§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind; 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
vom 25.04.2013

Die 13. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 13.06.2013 um 16:00 Uhr  
in der Aula der Grundschule „Otto Lilienthal“  
Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark**

statt.

**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung  
2.1 Beschluss Protokoll 15.11.2012
- TOP 3:** Regionalplan 2020  
3.1 Stand Beteiligungsverfahren – mündlicher Bericht  
3.2 Veränderungen der Planungskriterien – Arbeitsstand 13.06.2013  
Beschlussfassung
- TOP 4:** Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011  
Beschlussfassung über die geprüfte Eröffnungsbilanz nach § 85 Abs. 3  
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011  
Jahresabschluss zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011, Bestimmung  
über die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf  
Änderungen zum Beschluss 12/05/01 vom 15.11.2012
- TOP 6:** Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und  
Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2006 bis 2012 der Regionalen  
Planungsgemeinschaft  
Beschlussfassung
- TOP 7:** 1. Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
HavellandFläming  
Beschlussfassung
- TOP 8:** Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept – mündlicher Abschlussbericht
- TOP 9:** Modellvorhaben der Raumordnung  
Regionale Energiekonzepte als strategisches Instrument der Landes- und  
Regionalplanung

- TOP 10:** Wahlen  
Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen  
Wahl der Mitglieder, Wahlleiter, Schriftführer
- TOP 11:** Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- TOP 12:** Wahlen Regionalvorstand  
12.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands für  
den Landkreis Teltow-Fläming  
12.2 Wahl des Stellvertreters zu TOP 12.1  
12.3 Wahl eines Stellvertreters für Herrn Landrat Blasig  
(Landkreis Potsdam-Mittelmark) im Regionalvorstand  
12.4 Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalvorstands
- TOP 13:** Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses  
13.1 Wahl von 2 Mitgliedern des beratenden Ausschusses  
(je ein Mitglied für den Landkreis Teltow-Fläming und die  
Landeshauptstadt Potsdam)  
13.2 Wahl der Stellvertreter zu TOP 13.1  
13.3 Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses  
13.4 Wahl eines Stellvertreters für Herrn Bürgermeister Arne Raue  
(Landkreis Teltow-Fläming) im beratenden Ausschuss
- TOP 14:** Wahl eines Stellvertreters für Herrn Landrat Blasig im Regionalplanungsrat
- TOP 15:** Einwohnerfragestunde
- TOP 16:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 17:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 29.05.2013 bis 12.06.2013 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 25.04.2013

Blasig  
Vorsitzender der Regionalversammlung